



**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

per E-Mail an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 1 Jv 666-26/21f

Innsbruck, am 23. April 2021

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: +43 5 76014 342000
Telefax: +43 5 76014 342529

E-Mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter:
OStA Mag. Thomas Schirhakl, MBA

Bezug: 104/ME (XXVII. GP)

Unter Bezugnahme auf den aktuellen allgemein zur Begutachtung vorliegenden Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sollen, erstattet die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck folgende

S T E L L U N G N A H M E

zu Artikel 4 des Gesetzesentwurfs und der darin vorgeschlagenen **Änderung der Strafprozessordnung 1975** durch die Einfügung eines **§ 112a** samt Überschrift „**Sicherstellung in Behörden und öffentlichen Dienststellen**“:

Soweit die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf unter anderem auch ausdrücklich auf die Entschließung Nr. 131/E XXVI. GP des Nationalrats vom 25. September 2019 verweisen, ist augenscheinliche Hauptzielrichtung des neu vorgeschlagenen § 112a StPO der Schutz sensibler nachrichtendienstlicher und klassifizierter Informationen in Strafverfahren. Konkret der Schutz sensibler nachrichtendienstlicher

und klassifizierter Informationen, über welche „Behörden und öffentliche Dienststellen“ im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs verfügen.

Für diesen Zweck sieht § 112a Abs 1 StPO als Regelfall - mit einer einzigen Ausnahme - den Vorrang der Amtshilfe (§ 76 Abs 1 StPO) gegenüber der (anzufügen: Durchsuchung und) Sicherstellung vor. Kommt es im (einzigen) Ausnahmefall doch zu einer (Durchsuchung und) Sicherstellung, schreiben die Absätze 2 bis 4 des vorgeschlagenen § 112a StPO - in Anlehnung an den aktuell in Geltung stehenden § 112 StPO - ein besonderes Rechtsschutzsystem vor: Etwa die Beziehung von Rechtsschutz- bzw Datenschutzbeauftragten, Widerspruchsrecht und Hinterlegung bei Gericht.

Dass einzelne besonders gewichtige öffentliche Interessen (öffentliche Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, auswärtige Beziehungen) die Notwendigkeit erfordern, sensible nachrichtendienstliche und klassifizierte Informationen auch in Strafverfahren vor unbefugten Zugriffen, Verwertung und Verbreitung zu schützen, ist unbestritten.

Dass es für die Erreichung dieser Zielsetzung erforderlich sein sollte, den Zweck staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zu gefährden, zu erschweren oder gar zu verhindern, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Solche Folgewirkungen können auch nicht mit der gesetzlichen Pflicht der Staatsanwaltschaft (und der Kriminalpolizei), jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat (Offizialdelikt) in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (vgl. § 2 Abs 1 StPO), in Einklang gebracht werden.

Zutreffend wird die vorgeschlagene Fassung eines neuen § 112a StPO in der Medienöffentlichkeit als „*Razzia mit Vorwarnung*“ tituliert. Der Hinweis, dass die geplante Bestimmung unter Umständen als „*Gelegenheit zur Verdunkelung*“ oder „*Einladung zur Beweismittelunterdrückung*“ massiv nachteilige und unerwünschte Auswirkungen auf die Bekämpfung von Amts- und Korruptionsdelikten zeigen könnte, ist berechtigt.

Soweit Artikel 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch die Einfügung des § 112a Abs 1 StPO die (Durchsuchung und) Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern in (*allen*) Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderen durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausnahmsweise nur dann für zulässig erklären will, wenn sich das Ermittlungsverfahren gerade gegen den zur Amtshilfe (§ 76 Abs 1 StPO) verpflichteten Organwalter richtet, schießt der Ministerialentwurf insgesamt weit über das erforderliche Ziel und über den von der Entschließung des Nationalrates wohl intendierten Regelungszweck hinaus.

Mit Ausnahme von Hilfskräften und sonstigen Dienstnehmern wird es sich bei den Bediensteten der Behörden und öffentlichen Dienststellen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei deren „*zur Amtshilfe verpflichteten Organwaltern*“ regelmäßig um Beamte und Amtsträger handeln.

Deliktssubjekte und Deliktsobjekte der im zweiundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) angeführten gerichtlich strafbaren Amts- und Korruptionsdelikte sind in erster Linie Beamte und Amtsträger (vgl. §§ 302 bis 308 StGB sowie §§ 310 und 311 StGB).

Wer im Sinne der Strafbestimmungen als Beamter und Amtsträger in Frage kommt, wird in § 74 Abs 1 Z 4, 4a und 4b StGB definiert. In Betracht kommen Beamte und Amtsträger „*in Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderen durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und den Anstalten des öffentlichen Rechts*“ wie im vorgeschlagenen § 112a Abs 1 StPO angeführt.

Die Durchführung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen des Verdachts von Amts- und Korruptionsdelikten und damit die Korruptionsbekämpfung wären daher im Regelungsbereich des § 112a Abs 1 StPO überwiegend auf bloße Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs 1 StPO) beschränkt und der Zweck der Ermittlungen unter Umständen im Einzelfall massiv gefährdet. Aus diesen Gründen wird der vorgeschlagenen Fassung eines neuen § 112a Abs 1 StPO entgegengetreten.

Um der vorgeschlagenen Textierung des § 112a Abs 1 StPO die beschriebenen und unerwünschten Folgewirkungen zu nehmen, würde es jedoch genügen, den letzten Nebensatz („[...] weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet.“) ersatzlos zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Brigitte Loderbauer

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG